

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 8/13 B

L 1 KR 29/10 (LSG Hamburg)
S 34 KR 1438/07 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die neuerliche Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 15. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 26 928,27 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 18.12.2012 - B 12 KR 10/12 B - ua die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das im Tenor genannte Urteil verworfen. Hiergegen wendet sich der Kläger nach Zustellung des Beschlusses mit weiteren, beim Bundessozialgericht am 17. und 26.1.2013 eingegangenen, als "Wiederaufnahme (Revision)" bezeichneten Eingaben und führt aus, die -im genannten Beschluss zugleich erfolgte - Ablehnung von Prozesskostenhilfe könne er "verschmerzen".
- 2 Die neuerliche, auf das Ergehen einer weiteren Beschwerdeentscheidung gerichtete Eingabe des Klägers, an der er trotz eines Richterbriefs vom 18.1.2013 festhält, ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Ihrem Erfolg steht bereits entgegen, dass der Kläger, worauf er bereits mehrfach hingewiesen worden ist, vor dem Bundessozialgericht wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 73 Abs 4 SGG) auftreten kann. Da dies nicht geschehen ist, entspricht sein Antrag - unbeschadet weiterer verfahrensrechtlicher Hindernisse - schon nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 4 Der Streitwert ist gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend den Gründen des Beschlusses des Senats vom 18.12.2012 festzusetzen.

